



Oberfinanzdirektion
Chemnitz

Oberfinanzdirektion Chemnitz
Postfach 2 34 - 09002 Chemnitz

An die
Finanzämter

Chemnitz, 31.01.2005
Tel.: (03 71) 4 57- 62 14
E-Mail: Doreen.Stephan
@ofd.smf.sachsen.de
Bearbeiter(in): Frau Stephan
Aktenzeichen S2198b-21/4-St22
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorab per E-Mail!

Auflage O, I, XII, XVI, XVII, XVIII

Abschn. A, B, C, E (Nrn. 500-502
und 511-525), F, G (nur 710-711), H,
SMF 1fach

Steuerbegünstigung für Baudenkmale nach §§ 7i, 10f und 11b EStG

Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG

Leitsatz: Verfahren bei Fehlen der Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG
Norm: §§ 7i, 10f und 11b EStG
Querverweis: Verfügungen vom 15.05.1998, Az.: S2198b-9/2-St31 und vom
22.04.2002, Az.: S2198a-16/3-St22
Betroffene VZ: alle noch offenen

Materiell-rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde mit den in § 7i Abs. 2 EStG geforderten Inhalt. Die vorzulegenden Bescheinigung ist ein Grundlagenbescheid mit Bindungswirkung für die Folgebescheide.

Dienstgebäude
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

Telefon (03 71) 4 57-0
Telefax (03 71) 4 57-22 34
E-Mail poststelle@ofd.smf.sachsen.de



Gekennzeichnete Parkplätze
im Innenhof

Zu erreichen mit
Linien 1, 2 und 6

Im Rahmen des denkmalrechtlichen Vorabstimmungsverfahrens erteilt die Bescheinigungsbehörde jedoch auch vorläufige Bescheinigungen, in der die Maßnahmen genannt werden, die grundsätzlich nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung als erforderlich bezeichnet werden können (vgl. Anlage 2 der Bescheinigungsrichtlinien vom 30.11.1992; Verfügung vom 15.05.1998, Az.: S2198b-9/2-St31). Ein Verzeichnis der geplanten Baumaßnahmen einschließlich der zu erwartenden Kosten ist Bestandteil dieser Bescheinigung. Die vorläufige Bescheinigung ist jedoch kein Verwaltungsakt, sondern lediglich eine Vorausskunft. Einen entsprechenden Hinweis enthalten auch die Erläuterungen zur vorläufigen Bescheinigung. Diese Bescheinigung entfaltet als bloße Auskunft nicht die Rechtswirkung eines Grundlagenbescheides und ist somit für die Finanzbehörde nicht bindend.

Bisher sollten die Finanzämter nur die endgültigen Bescheinigungen anerkennen. Diese Verfahrensweise hat zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Insbesondere, die lange Bearbeitungsdauer bei den Bescheinigungsbehörden (2-3 Jahre) hat dazu geführt, dass die Steuerbegünstigung erst Jahre nach der Herstellung bzw. Anschaffung des Objekts gewährt wurde.

Im Hinblick auf die vorgenannten Schwierigkeiten bitte ich die Verfahrensweise – nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder – wie folgt zu ändern:

Die erhöhten Absetzungen sind bereits dann zu gewähren, wenn der Steuerpflichtige

1. Nachweise zum (geplanten) Kostenansatz durch eine **vorläufige Bescheinigung** der zuständigen Denkmalbehörde (vgl. Anlage 2 der Bescheinigungsrichtlinien vom 30.11.1992, a. a. O.) erbringt

und

2. eine **Eingangsbestätigung der Bescheinigungsbehörde über den Antrag auf Ausstellung der endgültigen Bescheinigung** (mit Benennung der Höhe der nach Abschluss der Baumaßnahmen beantragten Aufwendungen) vorlegt. **Anstelle der Eingangsbestätigung** ist auch eine **Kopie des Antrags auf Erteilung der endgültigen Bescheinigung** zulässig.

Da jedoch die vorläufige Bescheinigung auf der Grundlage der zu erwartenden Kosten (Kostenanschlag) erstellt wurde und die endgültig bescheinigten Aufwendungen hiervon betragsmäßig abweichen können, ist von geltend gemachten Aufwendungen ein **Sicherheitsabschlag von 10 v. H.** vorzunehmen.

Die **Steuerfestsetzung** ist zudem **nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO vorläufig durchzuführen**. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil anderenfalls keine Änderungsmöglichkeit des Steuerbescheides bestehen würde, wenn vom Steuerpflichtigen keine endgültige Bescheinigung vorgelegt wird.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

In Fällen, in denen die Bescheinigungsbehörde keine vorläufige Bescheinigung sondern lediglich eine Bestätigung über den Eingang des Antrages auf Erteilung der endgültigen Bescheinigung ausgestellt hat (aus welcher sich auch die Höhe der beantragten Aufwendungen ergibt), kann die beantragte Steuerbegünstigung nach §§ 7i, 10f oder 11b EStG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewährt werden. Insbesondere deshalb nicht, weil nur aufgrund der erteilten Eingangsbestätigung nicht zweifelsfrei sicher gestellt werden kann, dass das nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG erforderliche Vorabstimmungsverfahren eingehalten worden ist.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat – damit künftig auch in Sachverhalten, in denen keine vorläufige Bescheinigung vorliegt – das Sächsische Staatsministerium des Innern deshalb gebeten, einen entsprechenden Hinweis zur Einhaltung des nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG erforderliche Vorabstimmungsverfahrens in die Eingangsbestätigung mit aufzunehmen. Die Antwort des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist für solche Sachverhalte deshalb zunächst abzuwarten. Sobald diese vorliegt, werde ich die Finanzämter hierüber informieren.

Im Auftrag
gez.

Fladerer

beglaubigt:

VAe
Kirsch